



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Kinderehen

BMJV-Aktenzeichen: I A 5/I A 1 -3402/5-14 610/2016

Stellungnahme Nr.:12/2017

Berlin, im Februar 2017

Mitglieder des DAV

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin
- Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
 - Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 - Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 - CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
 - SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
 - Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 - Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
 - Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
 - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
 - Deutscher Richterbund
 - Deutscher Juristinnenbund
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Bundesrechtsanwaltskammer
 - Bundesnotarkammer
 - Bundesgerichtshof, Bibliothek
 - Deutscher Notarverein
 - Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 - Bundesverband der Freien Berufe
 - ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
 - Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
 - Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam
-

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Zusammenfassung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen verfolgt das Ziel, das Ehemündigkeitsalter für Eheschließungen im Inland generell auf Volljährigkeit heraufzusetzen und damit Heranwachsende Inländer an einer konsequenzenreichen Eheschließung zu hindern. Gleichzeitig werden im Ausland geschlossene Ehen unter Beteiligung von Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres für nichtig erklärt. Im Ausland geschlossene Ehen unter Beteiligung von Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen auf Antrag durch die Familiengerichte aufgehoben werden.

Der Deutsche Anwaltverein hält das Gesetzesvorhaben nicht für geeignet, den dringend erforderlichen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten und warnt davor, den Ehegatten durch die Deklaration der Nichtigkeit einer unter Beteiligung minderjähriger Personen eingegangenen Ehe den durch das Familienrecht gewährten Schutz in erb- und unterhaltsrechtlichen Fragen zu entziehen. Der durch die Nichtigkeit eintretende Statuswechsel beeinträchtigt darüber hinaus auch den Personenstatus von aus solchen Verbindungen hervorgegangenen Kindern.

Der Deutsche Anwaltverein hält zum Schutze minderjähriger Ehegatten das bestehende strafrechtliche und jugendhilferechtliche Instrumentarium für ausreichend (vgl. [DAV-Initiativstellungnahme Nr. 7/2017](#)). Die deklarierte Nichtigkeit von Ehen unter Beteiligung von Personen unter 16 Jahren ist ein schwerwiegender Eingriff in das in Art. 6 Grundgesetz geschützte Recht auf Ehe. Ein solch tiefgreifender Eingriff in Statusrechte ist den Gerichten vorzubehalten.

Der Deutsche Anwaltverein behält sich eine abschließende Beurteilung des Gesetzesentwurfs zu einem späteren Zeitpunkt vor und nimmt wegen der Kürze der eingeräumten Frist nur zum Kern des Gesetzesvorhabens Stellung:

II. Im Einzelnen

1. Änderung von § 8 BGB

Die durch § 8 Abs 2 BGB bislang begründete Möglichkeit für verheiratete Minderjährige, einen eigenen Wohnsitz zu begründen soll gestrichen werden. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass bei Aufhebung oder Nichtigkeit einer Ehe die minderjährige Person ggfls. wieder in ihren Herkunftsfamilienverband zurückkehren muss, was mit effektivem Kinder- und Jugendschutz u.U. nicht zu vereinbaren ist.

2. Änderung von § 1303 BGB

Die Deklaration der Ehemündigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit nach § 1303 Abs 2 BGB für in Deutschland geschlossene Ehen ist im Hinblick auf die mit der Ehe wechselseitig begründeten Verpflichtungen nachvollziehbar, aber nicht wünschenswert. Die existierende Befreiungsmöglichkeit wird dem Schutz der Rechte von Minderjährigen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr im Einzelfall besser gerecht und fügt sich in den Kontext der Rechte ein, die Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr zugebilligt werden, wie beispielsweise das Wahlrecht auf Kommunal- und Landesebene, die Testierfähigkeit und das Recht auf Geltendmachung der Kenntnis der eigenen Abstammung im gerade vorgelegten Entwurf zum Samenspenderegistergesetz und den hierzu bereits existierenden Regelungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz.

3. Änderung von § 1310 BGB

Das Verbot vor dem Standesamt eine Ehe unter Beteiligung einer minderjährigen Person zu schließen, wenn die Ehe nichtig oder aufhebbar ist, ist nachvollziehbar.

4. Änderung von §§ 1314, 1315, 1316 BGB

Während Ehen mit Beteiligten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach Art 13 EGBGB-E nichtig sein sollen, sind Ehen unter Beteiligung einer Person, die das 16. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, nach dem Entwurf aufhebbar. Die Verpflichtung der Behörde, den Aufhebungsantrag auch dann zu stellen, wenn beide Ehegatten volljährig geworden sind, ist ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten. Dieser Eingriff wird auch nicht dadurch verständlicher, dass davon abgesehen werden soll, wenn der volljährige Ehegatte zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen möchte. Kinder- und Jugendschutz rechtfertigen keinen staatlichen Eingriff in die Ehe Volljähriger. Das staatliche Wächteramt für Kinder und Jugendliche endet mit Volljährigkeit der Ehegatten, die dann die Möglichkeit selbst ergreifen können, das Familienstatut durch Scheidung zu beenden oder aufheben zu lassen.

5. Änderung von Art. 13, Art. 229 EGBGB

Die Regelungen, wonach im Ausland geschlossene Ehen mit Beteiligten, die das 16 Lebensjahr nicht erreicht haben, regelmäßig nichtig sein sollen, dürfte u.a. der UN-KRK widersprechen. Danach ist ein Mindestalter für die Eheschließung gerade nicht vorgegeben, statt dessen wird verlangt, dass der Reife und Autonomie des jeweiligen Kindes Respekt gezollt (Art. 12 UN-KRK) und sein individuelles Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3 UN-KRK). Eine solche Prüfung im Einzelfall ist durch die in Aussicht genommene Neuregelung ausgeschlossen. Das trifft auch auf den Entwurf zu § 1303 BGB zu.

III. Schlussbemerkung

Der Deutsche Anwaltsverein warnt davor, im Ausland rechtsgültig geschlossene Ehen die grundrechtliche Anerkennung zu verweigern. Dem kulturell und rechtlich international höchst unterschiedlich ausgeprägten Ehestatut kann nur in extremen Ausnahmefällen grundrechtliche Anerkennung versagt werden. Ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position ausländischer Eheleute muss daher immer Ergebnis einer gründlichen Einzelfallprüfung sein und dem Familiengericht vorbehalten bleiben. Das trifft auch und gerade auf den Schutz von Kinderrechten zu.